

# **Satzung der Gemeinde Boostedt für einen Kinder- und Jugendbeirat**

Aufgrund der §§ 4 i.V. mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 14.03.2017 (GVOBl S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt vom 30.11.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Boostedt wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung errichtet.
- (2) Der Beirat ist ein Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Boostedt und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die/der Bürgermeister/in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

## **§ 2**

### **Rechte und Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:
  - Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit aufweist
  - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen genutzt werden (z.B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)

- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
  - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
- (4) Unterrichtungspflichtig ist der/die Bürgermeister/in in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung. Der Amtsvorsteher des Amtes Boostedt-Rickling kann aus der Amtsverwaltung eine/n Mitarbeiter/in bestellen, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige/r Ansprechpartner/in bei Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.
- (5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere Beteiligungsformate.
- (6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretende Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenden Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von der Gemeindevertretung gem. § 40 GO gewählt.
- (2) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren hat. Frei gewordene Stellen werden durch Nachwahl aus dem Kreis der bei der Wahl nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber besetzt.
- (3) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die mit Wohnsitz in der Gemeinde Boostedt gemeldet sind und die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die
- in der Gemeinde eine Schule besuchen,
  - innerhalb des Gemeindegebietes eine Ausbildung machen
- und für die Gemeinde der Lebensmittelpunkt ist.

Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

- (5) Der Beirat wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

## **§ 4**

### **Wahlvorschlagsrecht**

- (1) Der/die Bürgermeister/in fordert spätestens 40 Tage vor der Wahl durch die Gemeindevertretung durch örtliche Bekanntmachung, Einstellen im Internet und Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen dem/der Bürgermeister/in bis zum 20. Tag vor der Wahl durch die Gemeindevertretung schriftlich vorliegen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Familienname des/der Vorgeschlagenen
  - Anschrift
  - Geburtsdatum.
- Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der/des Bewerbers/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 4 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.
- (3) Wahlvorschläge sind von der Gemeinde zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Wahlvorschläge können machen:
- Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde wohnen
  - die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
  - die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
  - die Religionsgemeinschaften sowie
  - die Gemeindevertreter/innen

Den Wahlvorschlagsberechtigten soll die Gelegenheit gegeben werden, auf der Internetseite der Gemeinde ihren Wahlvorschlag vorzustellen. Dabei sind die Wahlvorschläge gleich zu behandeln.

## **§ 5**

### **Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung**

- (1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird vom/von der/dem Bürgermeister/in eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.

- (3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern der Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
- (5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der/dem Bürgermeister/in. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.
- (6) Zwei pro Sitzung der kommunalen Gremien benannte Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- Euro.

## **§ 9**

### **Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern**

Sofern der Beirat die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Gemeindevertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezugs der Hauptwohnung sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde und den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Boostedt,

Bürgermeister